

16.11.98**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Uzu Punkt der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung****A****Der federführende Gesundheitsausschuß (G),****der Agrarausschuß (A) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe j (Anlage 2 Liste A)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe j) ist zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung auf „breitblättrige Endivie“ führt dazu, daß bei anderen Endivien-Varietäten die Höchstmenge von 0,1 mg/kg möglicherweise nicht eingehalten werden kann und somit sowohl einheimische Erzeugnisse als auch Importe nicht verkehrsfähig sind.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe o, q, u, aa, ac und al (Anlage 2 Liste A)

In Artikel 1 Nr. 4 ist die Anlage 2 Liste A wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe o) und q) sind jeweils die Wörter "Roggen, Triticale und Weizen," zu streichen und die Wörter "andere pflanzliche" durch die Wörter "alle pflanzlichen" zu ersetzen;
- b) In Buchstabe u) sind das Wort "Mais," zu streichen und die Wörter "andere pflanzliche" durch die Wörter "alle pflanzlichen" zu ersetzen;
- c) In Buchstabe aa) sind bei der Position "Fludioxonil" die Wörter "Gerste, Mais, Roggen, Triticale, Weizen," zu streichen;
- d) In Buchstabe ac) und al) sind jeweils die Wörter "Gerste, Roggen, Triticale, Weizen," zu streichen und die Wörter "andere pflanzliche" durch die Wörter "alle pflanzlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Nennung konkreter Lebensmittel ist nicht erforderlich.

G
U 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe t Doppelbuchstabe dd - neu - und
Buchstabe al₁ - neu - (Anlage 2 Liste A)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) An Buchstabe t (Position "Dicofol") ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

'dd) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird die Angabe ", Zitrus-säfte" gestrichen.'

- b) Nach Buchstabe al ist folgender Buchstabe einzufügen:

(noch Ziff. 3)

'al₁) In der Position "Metalaxyl" wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg die Angabe ", Zitrusssäfte" gestrichen.'

Begründung:

Streichung der Höchstmenge für Zitrusssäfte, da die Richtlinie 97/41/EG nunmehr eine Gemeinschaftsregelung für weiterverarbeitete Erzeugnisse enthält. Hiernach haben die bisher bei bereits EU-harmonisierten Wirkstoffen festgesetzten nationalen Höchstmengen künftig keinen Bestand mehr und sind daher für Zitrusssäfte zu streichen.

B

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

G
U

4. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich sowohl auf nationaler Ebene als auch bei der Europäischen Union nachdrücklich für eine umfassende Bewertung der Mehrfachrückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln auf bzw. in Lebensmitteln und Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen einzusetzen.

Um einer Verschärfung der Problematik von Mehrfachrückständen bzw. der Rückstandssituation in Lebensmitteln allgemein vorzubeugen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung weiterhin auf, sich für die restriktive Handhabung der Zulassungen von Wirkstoffen einzusetzen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Es werden häufig Rückstände von mehreren verschiedenen Wirkstoffen in ein und demselben Produkt, z.B. in Erdbeeren mehr als 5, festgestellt. Der Einsatz von Kombi-Präparaten ist in verschiedenen Kulturen gängige landwirtschaftliche Praxis.

Diese Entwicklung muß bei der toxikologischen Bewertung festzulegender Höchstmengen berücksichtigt werden. Derzeit erfolgt diese Bewertung anhand der Abschätzung von Aufnahmemengen eines einzelnen Wirkstoffes über den gesamten Warenkorb. Nicht angemessen berücksichtigt werden die möglichen Wechselwirkungen, die sich aus der Vielfalt des mit einzelnen Lebensmitteln aufgenommenen Wirkstoffspektrums ergeben.

Eine Regelung des Eintrags von Wirkstoffen in die Umwelt und damit in Lebensmittel läßt sich effektiv über die Zulassung der Wirkstoffe regeln. Die mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes verankerte Indikationszulassung bietet die Möglichkeit der kritischen Prüfung.

G 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 1 Liste A Positionen "Amitraz" und "Streptomycin")
U

[nur U]

Die Festsetzung neuer Höchstmengen für "Amitraz" und "Streptomycin" wird vom Bundesrat als Indiz dafür gesehen, daß zunehmend Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die auch in [Human- und] Tierarzneimitteln enthalten sind, als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden. Diese Entwicklung hält der Bundesrat für besorgniserregend. Es muß sichergestellt sein, daß insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Stoffen mit antibiotischer Wirkung einer denkbaren Resistenzbildung keinen Vorschub leistet.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob in den betroffenen Rechtsbereichen den vorstehenden Bedenken ausreichend Rechnung getragen wird.

(noch Ziff. 5)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im übrigen um alsbaldige Vorlage einer wissenschaftlich abgesicherten Risikobewertung zur Gefahr der Resistenzbildung.

A 6. Zu den Anlagen 1 und 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Anlagen 1 und 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung diejenigen Rückstands-Höchstmengen in geeigneter Weise kenntlich zu machen, die auf Gemeinschaftsebene harmonisiert sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Anlage 2, Liste A, der Rückstands-Höchstmengenverordnung sind für mehr als 400 Wirkstoffe Rückstands-Höchstmengen in pflanzlichen Lebensmitteln festgelegt. Nur für etwa 1/5 dieser Wirkstoffe existieren in der EU gemeinschaftliche Rückstands-Höchstmengen. Die harmonisierten Rückstands-Höchstmengen sind im Verlauf der letzten zwölf Jahre schrittweise in 15 EU-Richtlinien, einschließlich Änderungsrichtlinien, fixiert worden, ohne sie bei der Umsetzung in deutsches Recht als solche kenntlich zu machen. Die Übersichtlichkeit ist nicht mehr gegeben.

Eine Kenntlichmachung der harmonisierten Rückstands-Höchstmengen ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Überwachungsbehörden von praktischer Relevanz bei der Handhabung der Verordnung. Die Anlage 1, Liste A und B, sowie die Anlage 2, Liste B, sollen der Vollständigkeit halber mit einbezogen werden, obwohl es sich hier bereits weitgehend um harmonisierte Rückstands-Höchstmengen handelt.